

PRÜFUNGSBERICHT

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2021
UND LAGEBERICHT

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
Staßfurt

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lennéstraße 5, 39112 Magdeburg
Tel.: 0391-5630920; Fax.: 0391-56309220

E-Mail: info@wslp.de
www.ecovis.com

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSauftrag	1
2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
3.1 Lage des Eigenbetriebes	7
<i>Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters</i>	7
4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DERPRÜFUNG	10
4.1 Prüfungsgegenstand	10
4.2 Art und Umfang der Prüfung	10
5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
5.1 Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung	13
5.1.1 <i>Buchführung und zugehörige Unterlagen</i>	13
5.1.2 <i>Jahresabschluss</i>	13
5.1.3 <i>Lagebericht</i>	14
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
5.2.1 <i>Erläuterung zur Gesamtaussage</i>	14
5.2.2 <i>Feststellung zur Gesamtaussage</i>	15
5.2.3 <i>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</i>	15
6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES	19
Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
7. SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anlage 3: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Anlage 4: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 6: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 7: Wirtschaftliche Grundlagen

Anlage 8: Fragenkatalog zur Prüfung gemäß § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. PRÜFUNGSauftrag

Auf der Grundlage des Beschlusses des Betriebsausschusses vom 1. Dezember 2021 hat uns das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Staßfurt beauftragt, den Jahresabschluss des

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Staßfurt
-- im Folgenden auch kurz „Stadtpflegebetrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt --

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 142 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 317 HGB in Verbindung mit § 19 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) zu prüfen.

Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich auftragsgemäß auch auf die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). Hierzu verweisen wir auf Abschnitt 6 „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES“.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes aufzunehmen.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) und die Grundsätze zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) sind beachtet worden. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen ergeben sich aus unseren Arbeitspapieren bzw. den Erläuterungen in diesem Bericht.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als letzte Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2022

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer“

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 LAGE DES EIGENBETRIEBES

Für den Eigenbetrieb finden die Rechnungslegungsvorschriften gem. § 263 HGB in Verbindung mit § 19 Abs. 1 EigBG LSA sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EigBVO LSA für mittelgroße Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB sinngemäß Anwendung.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebes getroffen:

„Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden 2.476 Stunden für die Abarbeitung von 144 Einzelaufträgen für den Fachdienst Stadtsanierung und Bauen, Bereich Straßenbau im Rahmen der Straßenunterhaltung ausgeführt.“

„Weiterhin wurden 98 Einzelaufträge durch den Bereich Grünflächenpflege und 96 Einzelaufträge durch den Bereich Gebäudemanagement [...] bearbeitet [...].“

„Nachdem der Stadtpflegebetrieb Staßfurt im August 2020 begann [...] wurden diese wichtigen Arbeiten in 2021 mit einem Baumkontrolleur und 2 erfahrenen Baumpflegerern weitergeführt. Es fielen für den Bereich Baumpflegearbeiten [...] 3.850 Arbeitsstunden an.“

„Auch im zweiten Jahr der Coronakrise kam es zu Ausfallzeiten im Stadtpflegebetrieb, die natürlich die Leistungserbringung in den entsprechenden Bereichen beeinträchtigt haben.“

„Wie auch in den Jahren zuvor reichte das Budget nicht aus, um den vorhandenen Sanierungsstau an den Gebäuden und Einrichtungen komplett zu beheben bzw. die Investitionsmaßnahmen abzuwickeln.“

„Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 32.707,62 EUR ab.“

„Wie auch in den Jahren zuvor, wurde eine kontinuierliche Analyse der Aufwendungen durchgeführt. Die konsequente Erneuerung der Technik im Fahrzeugpooling und der Einsatz multifunktionaler Technik führt zur effektiveren Ausnutzung der Arbeitsstunden.“

„Die befristete Einstellung von Arbeitnehmern (Krankenvertretung), trug dazu bei, die Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Dies war nicht in allen Sparten möglich, bzw. durch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall (6 Wochen) sind Kosten entstanden, aber keine Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.“

„Wiederum erfolgte saisonbedingt im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt der Einsatz von befristeten Mitarbeitern im Bereich der Grünflächenpflege, um gerade in der Wachstumsperiode bzw. dann auch zum Laubfall - mit der damit verbundenen Entsorgung-, eine kleine Unterstützung im großen Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes, hier dem Bereich Grünflächenpflege, zu erhalten. Wie auch schon im Jahr 2020 wird diese Besetzung immer schwieriger [...]“

„Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die tatsächlichen Personalkosten eine Unterschreitung in Höhe von 124 TEUR aus.“

„Die Finanzlage des Stadtpflegebetriebes Staßfurt war im Geschäftsjahr 2021 geordnet, die Liquidität war jederzeit gewährleistet.“

„Finanzbeziehungen mit der Stadt Staßfurt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, Serviceverträge sowie Einzel- bzw. Sonderaufträge.“

Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes hat im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes getroffen:

„Durch die Beantragung von AGH-Maßnahmen, die leider sowohl in Menge als auch Qualität rückläufig sind, fallen Leistungen aus dem Leistungsumfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt heraus. Abzüglich dieser AGH-Maßnahmen werden auch die verbleibenden Aufgaben für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt schwer bzw. nicht umfänglich zu erbringen sein, so dass hier immer eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch und dem Möglichen bestehen wird. Die Stadt Staßfurt muss Vorgaben erarbeiten, die der Politik und den Finanzen Rechnung tragen, was ein schweres Unterfangen ist.“

„Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt versucht, durch weitere Optimierung der Leistungen, den Einsatz noch effizienterer Technik und eine weitere Spezialisierung der Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen (Grün, Straße, Hausmeister), seinen Beitrag zu leisten.“

„Die Akquise, das Anbieten unserer Leistungen auch für Dritte, zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen und die noch bessere Auslastung unserer Technik, sind wichtige Punkte die betrachtet

werden müssen. Allerdings stehen an erster Stelle die Arbeiten im Rahmen der Zielvereinbarungen und Budgetzuweisungen.“

„[...] akribische Erfassung der Stunden und Leistungen sowie deren Weiterbearbeitung bis hin zur Abrechnung [...], sich als schwierig und nicht zielführend dar. Hier besteht Handlungsbedarf bzw. Verbesserungsbedarf z. B. durch den Einsatz neuer Abrechnungsprogramme.“

„Die Serviceverträge und Sonderleistungen werden neu abgestimmt und vereinbart. Dies ist teilweise schon erfolgt, muss allerdings mit allen FD abgeschlossen werden.“

„Mit der neuen Zielvereinbarung hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt eine eindeutige Grundlage für das Handeln erwirkt.“

„[...] finanziellen, personellen und technischen Möglichkeiten prüfen, welche Aufgaben/Leistungen ausgeführt werden können.“

„Das Thema Personal, Personalfindung und Personalentwicklungsplanung hat im Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, höchste Priorität.“

Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DERPRÜFUNG

4.1 PRÜFUNGSGEGENSTAND

Unsere Abschlussprüfung umfasste die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

4.2 ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Die Prüfung erfolgte im Monat Juli 2022.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 14. Juli 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Grundlage unseres Prüfungsvorgehens ist die Ableitung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie, basierend auf unserer Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Eigenbetriebes und seines Kontrollumfeldes.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Berichtsfirma haben wir auf Angemessenheit geprüft. Es ist der Größe und Struktur des Unternehmens entsprechend ausgestaltet. Das Prinzip der Funktionstrennung sowie das 4-Augen-Prinzip werden im Wesentlichen in allen relevanten Bereichen eingehalten und durch Kontrollen der Betriebsleitung sowie der kaufmännischen Betriebsführung überwacht. Ungeachtet dessen haben wir unsere Prüfungsstrategie darauf ausgerichtet und uns durch verstärkte Einzelfallprüfungen ein hinreichend sicheres Prüfungsurteil verschafft.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten im Prüfprogramm:

- Vollständigkeit und Bewertung der Vorräte,
- Ansatz, Bewertung und periodengerechte Abgrenzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- ordnungsgemäße Verbuchung des Vorjahresergebnisses,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen und
- Lageberichterstattung, insbesondere Risiko- und Prognoseberichterstattung.

Bei der zeitlichen und personellen Prüfungsplanung berücksichtigen wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir für die Beurteilung der Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen und der Altersteilzeitverpflichtungen versicherungsmathematische Gutachten zum 31. Dezember 2021, der GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH, Köln, als Grundlage unserer Urteilsbildung herangezogen. Wir haben uns ein ausreichendes Verständnis über die zugrundeliegenden Annahmen verschafft und die Berechnung auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit beurteilt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme nahmen wir am 11. Januar 2022 teil.

Durch die stichprobenweise Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Wir haben auch Bestätigungen des für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitutes eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über Rechtsstreitigkeiten sowie eine Bestätigung des zuständigen Steuerberaters wurden erbeten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erfolgte anhand des Fragenkataloges nach IDW PS 720 (Anlage 8).

Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Sämtliche verlangte Auskünfte und Nachweise, die wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung benötigten, wurden bereitwillig erbracht. Die Betriebsleitung hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

5.1.1 *Buchführung und zugehörige Unterlagen*

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Buchhaltung des Eigenbetriebes wird durch die mit der kaufmännischen Betriebsführung beauftragten Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, erstellt. Die Finanzbuchhaltung wird IT-gestützt unter Verwendung der Software Microsoft Dynamics NAV 2015 erfasst und verarbeitet.

Die Software wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung war, dass Microsoft Dynamics NAV 2015 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und somit den Prüfungskriterien entspricht. Die uns vorgelegte Softwarebescheinigung datiert vom 14. Mai 2018.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird extern unter Verwendung der Software Sage HR Personalabrechnung durch die Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, geführt.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, fortlaufende, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung erfuhren im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geben.

5.1.2 *Jahresabschluss*

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfungen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Soweit sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, dem EigBG LSA und der EigBVO LSA ergänzende Vorschriften ergaben, sind diese eingehalten worden.

Der Jahresabschluss ist nach der für Eigenbetriebe vorgeschriebenen Gliederung aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Die Gliederungsschemata der Muster 2 und 3 der Anlage zu § 9 EigBVO LSA in Verbindung mit §§ 266, 275 HGB fanden Anwendung. Da die Buchführung des Eigenbetriebes gemäß § 15 EigBG LSA den Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechen muss und die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 18 EigBG LSA entsprechend HGB aufzustellen ist, wurden die Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewendet und die Muster 2 und 3 zu § 9 EigBVO entsprechend angepasst.

Eine gesetzlich nach § 18 Abs. 3 EigBG LSA notwendige Erfolgsübersicht nach Bereichen wurde erstellt (Spartenrechnung).

Der Eigenbetrieb hat entsprechend § 19 Abs.1 EigBG LSA einen Anhang erstellt. Die Angaben im Anhang enthalten gemäß § 7 EigBVO in Verbindung mit § 285 HGB die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.1.3 Lagebericht

Den nach § 19 Abs. 1 EigBG LSA erstellten Lagebericht des Eigenbetriebes (dem Bericht als Anlage 4 beigelegt) haben wir geprüft. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

5.2.1 Erläuterung zur Gesamtaussage

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des Eigenbetriebes (dem Bericht als Anlage 3 beigelegt) zutreffend dargestellt.

5.2.2 Feststellung zur Gesamtaussage

Der Eigenbetrieb hat die maßgeblichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte vollständig in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

5.2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir kurz die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellte Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes dar.

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristigen gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem wirtschaftlichen Eigenkapital und dem Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre), mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

VERMÖGENSSTRUKTUR

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	70	10,1	96	13,8	-26	-27,1
Langfristig gebundenes Vermögen	70	10,1	96	13,8	-26	-27,1
Vorräte	129	18,7	116	16,9	13	11,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	44	6,3	78	11,2	-34	-43,6
Liquide Mittel	450	64,8	402	57,9	48	11,9
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,1	2	0,2	-1	-50,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	624	89,9	598	86,2	26	4,3
	694	100,0	694	100,0	0	0,0

KAPITALSTRUKTUR

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Allgemeine Rücklage	312	45,0	312	45,0	0	0,0
Gewinn	77	11,1	44	6,3	33	75,0
Eigenkapital	389	56,1	356	51,3	33	9,3
Sonstige Rückstellungen	90	13,0	158	22,9	-68	-43,0
Mittel- und Langfristiges Fremdkapital	90	13,0	158	22,9	-68	-43,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	127	18,2	98	14,0	29	29,6
Sonstige Rückstellungen	88	12,7	82	11,8	6	7,3
Kurzfristiges Fremdkapital	215	30,9	180	25,8	35	19,4
	694	100,0	694	100,0	0	0,0

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig durch Eigenkapital bzw. langfristig zur Verfügung gestellte Mittel gedeckt. Die Veränderung der Sachanlagen resultiert im Wesentlichen aus den Anschaffungen eines Anhängers (TEUR 5), eines Schlaghammers (TEUR 2) sowie diverser Kleingeräte (TEUR 9) vermindert um die laufende Abschreibung des Jahres 2021 (TEUR 42).

Der Anstieg der Vorräte resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Bestands für sonstiges Material.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen gegen den Aufgabenträger Stadt Staßfurt (TEUR 7) und gegen Dritte (TEUR 27) zusammen. Darüber hinaus bestehen auf noch Forderungen gegen den Salzlandkreis im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz (TEUR 8).

Als langfristige Rückstellungen werden Kosten für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 78) und Jubiläumskosten (TEUR 12) ausgewiesen.

Der Anstieg der kurzfristigen Rückstellungen beruht im Wesentlichen aus der Zuführung (TEUR 9) der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 101) und Verbindlichkeiten aus Steuern (TEUR 23) zusammen.

ERTRAGSLAGE

Die Ergebnisrechnung der Ertragslage ist die Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung in zusammengefasster bzw. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederter Form. Sie stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	4.572	99,6	4.284	100,0	288	6,7
sonstige Betriebserträge	17	0,4	2	0,0	15	>100,0
Betriebsleistung	4.589	100,0	4.286	100,0	303	7,1
Materialaufwand	1.108	24,1	1.018	23,7	90	8,8
Personalaufwand	3.038	66,3	2.892	67,5	146	5,0
Abschreibungen	42	0,9	51	1,2	-9	-17,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	380	8,3	347	8,1	33	9,5
sonstige Steuern	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Aufwendungen für Betriebsleistung	4.569	99,6	4.309	100,5	260	6,0
Ergebnis der Betriebsleistung	20	0,4	-23	-0,5	43	<-100,0
Neutrale Erträge *)	14	0,3	13	0,2	1	7,7
Neutrale Aufwendungen **)	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Neutrales Ergebnis	13	0,3	12	0,2	1	8,3
Jahresergebnis	33	0,7	-11	-0,3	44	<-100,0
*) beinhaltet Gewinne aus Anlagenabgängen sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen						
**) beinhaltet Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen						

Der Anstieg der Umsatzerlöse betrifft vorwiegend die Umsätze mit dem Aufgabenträger.

Die sonstigen Betriebserträge haben keinen Planansatz, da diese Erträge im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans nicht vorhersehbar sind. Die sonstigen Betriebserträge des Geschäftsjahres setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (TEUR 8) und Leistungen des Arbeitsamts (TEUR 5) zusammen.

Der Materialaufwand korrespondiert mit den gestiegenen Umsatzerlösen.

Der Anstieg der Personalkosten resultiert aus den erstmals vollständig angefallen Kosten für die Mitarbeiter der Baumpflege. Des Weiteren wirkt sich die Tariflohnsteigerungen des laufenden Jahres zusätzlich erhöhend auf den Personalaufwand aus. Darüber hinaus wirken sich Doppelbesetzungen für Langzeitkranke ebenfalls erhöhend auf die Personalkosten aus.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrifft im Wesentlichen die Kosten für die IT-Dienstleistungen sowie Personaldienstleistungen und darüber hinaus sind erstmals Kosten für die Erstausbildung bei BQI angefallen.

Finanzlage

KAPITALFLUSSRECHNUNG

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	33	- 11
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	42	51
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	- 63	11
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	1	1
Cashflow	13	52
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 16	- 2
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	34	- 2
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	31	48
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 16	- 57
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 16	- 57
+/- Einzahlungen / Auszahlungen vom / an den Haushalt des Aufgabenträgers	33	- 10
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen / Zuschüssen	0	14
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	33	4
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	48	- 5
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	402	407
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	450	402
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	450	402
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	450	402

6. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUF- TRAGES

FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HGRG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Bestimmungen getätigt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in Anlage 8 zusammengefasst.

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Magdeburg, den 14. Juli 2022

ECOVIS WSLP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Torsten Köhler
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Anlagen

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.978,70	5.978,70
2. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	5.235,89	7.555,97
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	48.510,59	68.210,46
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>10.542,50</u>	<u>14.120,27</u>
	70.267,68	<u>95.865,40</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	129.360,56	116.151,56
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.719,54	31.627,95
2. Forderungen an Aufgabenträger	6.610,55	44.570,99
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.810,90</u>	<u>2.100,12</u>
	44.140,99	<u>78.299,06</u>
III. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>450.055,44</u>	<u>401.788,35</u>
	<u>623.556,99</u>	<u>596.238,97</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>586,45</u>	<u>1.437,13</u>
	<u><u>694.411,12</u></u>	<u><u>693.541,50</u></u>

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	311.520,52	311.520,52
II. Gewinn und Verlust		
1. Gewinn der Vorjahre	44.621,80	55.135,56
2. Jahresgewinn	<u>32.707,62</u>	<u>-10.513,76</u>
	<u>77.329,42</u>	<u>44.621,80</u>
	<u>388.849,94</u>	<u>356.142,32</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	178.000,00	240.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.253,19	65.827,39
2. Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger	0,00	4.925,56
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 4.925,56)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	26.307,99	26.646,23
- davon aus Steuern: EUR 23.137,36 (Vorjahr: EUR 23.742,35)		
	<u>127.561,18</u>	<u>97.399,18</u>
	<u><u>694.411,12</u></u>	<u><u>693.541,50</u></u>

Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	4.572.006,22	4.284.007,29
2. sonstige betriebliche Erträge	30.604,02	15.424,42
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-322.050,14	-333.883,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-785.760,08</u>	<u>-683.743,67</u>
	-1.107.810,22	-1.017.626,99
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.441.964,56	-2.341.031,12
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-596.460,02</u>	<u>-551.502,14</u>
- davon für Altersversorgung: EUR 98.361,93 (Vorjahr: EUR 92.510,66)		
	-3.038.424,58	-2.892.533,26
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-41.867,00	-50.935,25
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-379.484,12</u>	<u>-346.653,80</u>
7. Betriebsergebnis	35.024,32	-8.317,59
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.198,44	-1.206,24
- davon Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 792,00 (Vorjahr: EUR 1.164,00)		
9. Ergebnis nach Steuern	33.825,88	-9.523,83
10. Sonstige Steuern	<u>-1.118,26</u>	<u>-989,93</u>
11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>32.707,62</u></u>	<u><u>-10.513,76</u></u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresverlustes (Vorjahr)

auf neue Rechnung vorzutragen

EUR 10.513,76

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wurde zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt gegründet.

Nach § 128 KVG LSA handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb zur Deckung des Eigenbedarfes und zur Daseinsvorsorge der Kommune. Seit Beginn des Jahres 2005 werden Leistungen im wirtschaftlichen Bereich als *Betrieb gewerblicher Art* erbracht.

Für den Jahresabschluss nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss ist in Euro (EUR) aufgestellt, die Zahlenangaben im Anhang erfolgen in Tausend Euro (TEUR).

Bei der Gliederung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises wurden die Muster zur Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren beibehalten worden. Die Ausweisstetigkeit ist grundsätzlich gewahrt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Forderungen gegen die Stadt Staßfurt werden unter den Forderungen an den Aufgabenträger ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Ein grundlegender Bewertungswechsel zum Vorjahr fand nicht statt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten, sofern abnutzbar vermindert um die nach § 253 Abs. 3 notwendigen Abschreibungen, bewertet. Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mehr als EUR 250,00 und nicht mehr als EUR 800,00 betragen, werden wie im Vorjahr im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und im Anlagenspiegel im Folgejahr als Abgang gezeigt.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis EUR 250,00 werden vorjahreskonform im Jahr der Anschaffung grundsätzlich aufwandswirksam erfasst.

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde nach dem Durchschnittsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalbeträgen, vermindert um eine angemessene Pauschalwertberichtigung, angesetzt.

Flüssige Mittel (Guthaben bei Kreditinstituten) werden zum Nennwert bewertet.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Anzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Zeitpunkt darstellen.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt ebenfalls zu Nennwerten.

Die allgemeine Rücklage wurde aus dem, von der Stadt Staßfurt übertragenen, Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen abzüglich vorhandener Verbindlichkeiten gebildet. In diese Rücklage wurden in Auslegung eines Stadtratsbeschlusses die

Jahresgewinne 2007, 2008 und anteilig 2009 eingestellt, soweit sie nicht entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zur Verlusttilgung bzw. zur Eigenkapitalverzinsung verwendet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit sowie für Jubiläumsverpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected Unit Credit Method“ („PUC“, Methode der laufenden Einmalprämie) unter Berücksichtigung der Heubeck Richttafeln 2018 G bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe. Bei Rückstellungen von mehr als einem Jahr werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Diese Rückstellungen werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der beigefügte Anlagennachweis.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit unter einem Jahr aus.

Die Forderungen an den Aufgabenträger enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7 TEUR (Vorjahr 45 TEUR).

Wesentliche Posten der sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (19 TEUR), Rückstellungen für Altersteilzeit (78 TEUR), Erfüllungsrückstände aus Überstunden und nicht genommenem Urlaub (58 TEUR), für Jubiläumszahlungen (12 TEUR) sowie für Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und die Erstellung der Steuererklärungen (11 TEUR).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2021/ 31.12.2020 TEUR	davon mit einer Restlaufzeit in Jahren		
		bis 1 TEUR	über 1 TEUR	davon über 5 TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>Vorjahr</i>	101 66	101 66	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber Aufgabenträger <i>Vorjahr</i>	0 5	0 5	0 0	0 0
Sonstige Verbindlichkeiten <i>Vorjahr</i>	26 26	26 26	0 0	0 0
Gesamt	127	127	0	0
<i>Vorjahr gesamt</i>	97	97	0	0

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2021 erzielte der Stadtpflegebetrieb Staßfurt Umsatzerlöse aus Bewirtschaftung und Leistungserbringung von 4.572 TEUR.

In den einzelnen Aufgabenbereichen wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Zielvereinbarung mit der Stadt Staßfurt	2.403	2.087
Gebäudemanagement	1.831	1.786
Erlösberichtigung	-2	-0
	4.232	3.873
Einzelaufgaben	210	269
Leistungen Dritter	131	143
Erlösberichtigung	-1	-1
	4.572	4.284

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 14 TEUR.

Größere Positionen des Materialaufwandes sind der Verbrauch von Direktmaterial für die Straßen- und Grünflächenunterhaltung (141 TEUR), der Verbrauch von Treibstoffen (111 TEUR), der Verbrauch von Verkehrszeichen (23 TEUR), der Verbrauch von Instandhaltungsmaterial (12 TEUR) und der Verbrauch von Ersatz- und Verschleißteilen für die technische Betriebsausstattung (12 TEUR).

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen als größere Posten auf Aufwendungen aus dem Fahrzeugpooling 316 TEUR, auf Reparaturleistungen für den eigenen Fuhrpark 97 TEUR und auf Miete für Einsatzfahrzeuge und Geräte 66 TEUR sowie auf Verkippsgebühren 40 TEUR. Die Aufwendungen für übrige Dienst- und Fremdleistungen mit 266 TEUR resultieren aus der Aufgabenerfüllung durch Fremdbetriebe.

Im Personalaufwand sind 2.442 TEUR für Löhne und Gehälter enthalten. Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind in Höhe von 596 TEUR geleistet worden. Darin enthalten ist der Jahresaufwand für die Zusatzversorgung mit 96 TEUR.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden planmäßig mit 42 TEUR vorgenommen.

Als wesentliche Posten im sonstigen betrieblichen Aufwand sind das Betriebsführungsentgelt für die kaufmännische Betriebsführung sowie die IT-Dienstleistung mit 179 TEUR und der Mietaufwand für die Geschäftsräume sowie Ausstattungsgegenstände mit 118 TEUR zu nennen.

Die Zinsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

IV. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, und Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 626 TEUR.

2. Zusammensetzung der Organe

Zum Betriebsleiter des Betriebes *Stadtpflegebetrieb Staßfurt - Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt* ist **Herr Ingo Brüggemann** bestellt.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Herr Sven Wagner | Vorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt |
| 2. | Herr Peter Rotter | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner / Ortsbürgermeister Förderstedt |
| 3. | Herr Günther Döbbel | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Bauleiter |
| 4. | Frau Bianca Görke | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Dozentin |
| 5. | Herr Thomas Klich | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 6. | Herr Peter Meier | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner |
| 7. | Herr Matthias Öhmig | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 8. | Frau Heike Schaaf | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Geschäftsführerin |

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 9. | Herr Sebastian Sieglitz | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Sozialversicherungsfachangestellter |
| 10. | Herr Daniel Rausch | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
CNC-Programmierer |
| 11. | Herr Detlef Wagener | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 12. | Herr Harald Weise | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Beratendes Mitglied
Verwalter |

Sitzungsgelder wurden im Berichtsjahr an die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden durchschnittlich 61 Mitarbeitende - davon 10 Angestellte und 51 gewerbliche Mitarbeiter - sowie zusätzlich 2 Auszubildende beschäftigt.

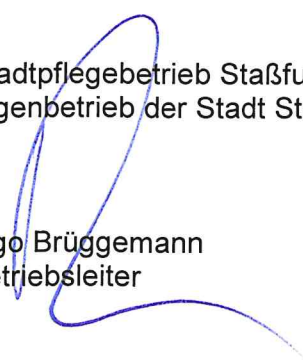
Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 32.707,62 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben. Eine Beeinflussung des Geschäftsverlaufes durch die Covid-19-Pandemie oder aus den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ist bisher nicht erkennbar.

Staßfurt, den 04.07.2022

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter



Stadtpflegebetrieb Staßfurt

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Bilanzwert		Kennzahlen	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	Durchschnittlicher Abschreibungs-satz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H	v.H
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.265,41	0,00	0,00	0,00	12.265,41	6.286,71	0,00	0,00	6.286,71	5.978,70	5.978,70	0,00	48,74
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	58.777,44	0,00	0,00	0,00	58.777,44	58.777,44	0,00	0,00	58.777,44	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	26.684,78	0,00	0,00	0,00	26.684,78	19.128,81	2.320,08	0,00	21.448,89	5.235,89	7.555,97	8,69	19,62
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	620.641,03	6.661,30	0,00	0,00	627.302,33	552.430,57	26.361,17	0,00	578.791,74	48.510,59	68.210,46	4,20	7,73
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.824,29	9.607,98	9.607,98	0,00	53.824,29	39.704,02	13.185,75	9.607,98	43.281,79	10.542,50	14.120,27	24,50	19,59
6. Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	772.192,95	16.269,28	9.607,98	0,00	778.854,25	676.327,55	41.867,00	9.607,98	708.586,57	70.267,68	95.865,40	5,38	9,02

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

1. Geschäftsverlauf

Das vielfältige und umfangreiche Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes umfasst folgende Inhalte:

- Straßenreinigung, Winterdienst
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wege, Plätze und Straßen
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze
- Pflege von Sportanlagen
- Durchführung von Transportleistungen
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Instandhaltung von Buswartehallen
- Instandhaltung von städtischem Mobiliar/Bänken und Papierkörben
- Gefahrenabwehr
- Gebäudeunterhaltung
- Reinigungsmanagement
- Hausmeisterleistungen
- Hallenwarte
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Investitionsleistungen
- Friedhöfe
- Sonderaufgaben
- Gebäudemanagement sowie
- Baumkontrolle
- Baumpflege

Weiterhin führt der Stadtpflegebetrieb auch Leistungen für Dritte aus.

Nachfolgend einige Informationen zu in diesem Jahr abgearbeiteten Leistungen des Stadtpflegebetriebes Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt:

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden 2.476 Stunden für die Abarbeitung von 144 Einzelaufträgen für den Fachdienst Stadtсанierung und Bauen, Bereich Straßenbau im Rahmen der **Straßenunterhaltung** ausgeführt.

Weiterhin wurden 98 Einzelaufträge durch den Bereich **Grünflächenpflege** und 96 Einzelaufträge durch den Bereich **Gebäudemanagement** für den Fachdienst (FD) Sicherheit und Ordnung (FD 32), den Fachdienst Schule, Jugend und Kultur (FD 40) und den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) der Stadt Staßfurt bearbeitet.

Für den Fachdienst Stadtsanierung und Bauen (FD 60) wurde der Rückbau des Spielplatzes auf dem Sportplatz im Ortsteil (OT) Neundorf und der gleichzeitige Wiederaufbau des Spielplatzes Hansepark Neundorf durchgeführt. Weiterhin die Erweiterung des Spielplatzes Bahnhofstraße, OT Förderstedt sowie Spielplatz Friedensring Staßfurt.

In Staßfurt, Kalkstraße, wurde der Neuaufbau von mehreren Spielgeräten einschließlich einer Einfriedung zum Straßenbereich sowie eines seitlichen Fußweges durchgeführt.

Insgesamt 396 Arbeitsstunden wurden hierzu durch die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes Staßfurt aufgewendet.

Für den Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften (FD 61) erfolgte der Rückbau von Gartenanlagen in Neundorf zur weiteren Nutzung.

Weiterhin entstanden neue Bauparzellen durch Rodungen im OT Atzendorf sowie in der Hecklinger Straße in Staßfurt. Hierfür wurden insgesamt 330 Arbeitsstunden geleistet.

Im Zuge der durchgeführten Investitionsfördermaßnahmen an den Kitas und Schulen der Stadt Staßfurt und zur Realisierung des Gesamtfertigstellungstermins im Fördermittelzeitraum, wurden durch den Stadtpflegebetrieb Staßfurt auch im Zeitraum von Januar – Mai 2021 weitere Arbeiten im Bereich der Außenanlagen des Neubaus Kita „Abenteuerland“, im Ortsteil Förderstedt, durchgeführt. Die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes erbrachten hier Leistungen mit einem Umfang von 2.595 Stunden.

Wie bereits im Lagebericht 2020 erwähnt, hat der Stadtpflegebetrieb durch diese Arbeiten die Stadt Staßfurt unterstützt, damit der gefährdete Bewilligungszeitraum des Fördermittelgebers eingehalten werden konnte, andere wichtige Aufträge aus verschiedensten Bereichen der Fachdienste konnten jedoch durch diese Bündelung der Arbeitskräfte in diesem Zeitraum nicht durchgeführt werden. Hier gab es unberechtigte Kritik gegenüber dem Stadtpflegebetrieb Staßfurt.

Im Bereich Friedhöfe/Friedhofsgestaltung wurden auf dem *Friedhof I* der Stadt Staßfurt großflächige Grabfeld-Beräumungen durchgeführt. Weiterhin kam es zu Schachtarbeiten für DSL und es entstanden Fahrradparkplätze. Auf *Friedhof II* erfolgte die Erweiterung der Parkflächen einschließlich zusätzlicher Flächen für Fahrradparkplätze. Insgesamt wurden hier 470 Arbeitsstunden geleistet.

Wie auch in den Jahren zuvor, führte der Stadtpflegebetrieb Staßfurt vorbereitende Arbeiten zur Badesaison im Strandbad Staßfurt und am Albertinensee im Ortsteil Üllnitz durch.

In der **Grünflächenpflege** wurden 15.540 Arbeitsstunden für die Bearbeitung, u. a. für Rasenmäh und Heckenschnitt sowie für die Pflege von Dauerbepflanzungen geleistet.

Nachdem der Stadtpflegebetrieb Staßfurt im August 2020 begann, sich sowohl mit der notwendigen **Baumkontrolle** (Erstaufnahmen und Regelkontrollen) des Baumbestandes der Stadt und seiner Ortsteile zu beschäftigen sowie dann auch die **Baumpflegearbeiten** (zunächst mit einem Baumpfleger) durchzuführen, wurden diese wichtigen Arbeiten in 2021 mit einem Baumkontrolleur und 2 erfahrenen Baumpfleger weitergeführt.

Es fielen für den Bereich Baumpflegearbeiten für die einzelnen Fachdienste 3.850 Arbeitsstunden an.

Des Weiteren konnten durch das Team des Stadtpflegebetriebes Staßfurt

- 1.107 t Friedhofsabfälle und Grünschnitt als biologische Abfälle,
- 1.461 t Bauschutt als Abfall transportiert und entsorgt,
- 43 t gemischte Siedlungsabfälle (wilde Verkipnungen) sowie
- 129.3 t Asphalt in der Kernstadt und den OT verarbeitet werden.

Auf bzw. für 46 **Spielplätze** (öffentliche und einrichtungsbezogene) wurden 1.311 Stunden für die Kontrolle und Pflege sowie 525 Stunden für die Reparatur von bestimmten Einzelteilen geleistet.

Neben den Grünpflegearbeiten und Gestaltungsmaßnahmen auf den **Friedhöfen** wurden 485 Urnenbeisetzungen und 17 Erdbegräbnisse sowie 33 Einebnungen von Grabstellen ausgeführt.

An 24 Samstagen wurden ebenfalls Begräbnisleistungen in Anspruch genommen, der Ausgleich der Stunden erfolgte in der regulären Arbeitszeit.

Einebnungen wurden dort durchgeführt, wo keine Angehörigen mehr ermittelt werden konnten, um somit größere Grünflächen zu schaffen, welche sich einfacher pflegen lassen. Hier muss konsequent weiter daran gearbeitet werden bzw. muss strikt durch den hierfür zuständigen Fachdienst, bei auslaufenden Urnenfeldern, die entsprechende Vorleistung zur Planung und Umsetzung weiterer Umgestaltungen erfolgen.

Die Aufgabenverteilung der Bestattungsleistungen und die entsprechende optimale Zuordnung, - welche Leistungen letztendlich durch den Stadtpflegebetrieb, die Verwaltung bzw. auch das Bestattungshaus ausgeführt werden sollten -, wurde durch die Beteiligten geprüft und diskutiert, mit dem Ziel, eine für alle Seiten effektivere und kostengünstigere Lösung zu finden bzw. durchzuführen. Leider wurden diese neuen Lösungen bisher seitens der Stadt nicht umgesetzt. Es gibt zwischenzeitlich auch Bestattungshäuser, die noch mehr Arbeitsleistung durch die Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes verlangen, was wiederum auf Kosten anderer wichtiger Leistungen des Stadtpflegebetriebes geht.

Straßen und Gehwege wurden gemäß der Satzung maschinell gereinigt.

Die konsequente Aussonderung veralteter Technik sowie die entsprechende Anschaffung neuerer, effektiverer, Technik, welche dem jeweiligen Stand der Technikentwicklung entspricht, wird weiterhin versucht umzusetzen.

Zu den **Reinigungsarbeiten** gehören auch die Handreinigungen, die insgesamt 419 Papierkorbentleerungen pro Woche erfordern. Die 94 Bushaltestellen, in Staßfurt und im Bereich Förderstedt, werden 14-tägig gereinigt.

Sonderleistungen sowie die Beseitigung wilder Müllverkipnungen erfolgen nach Beauftragungen durch die entsprechenden Fachdienste.

Die Umsatzerlöse des **Betriebes gewerblicher Art (BgA)** sind auftragsabhängig.

Winterdienste, Baustellensicherungen, Beschilderungen für Dritte oder Straßendeckenschließungen für Fremde stehen immer in Abhängigkeit der Auftraggeber und der Witterung. Diese sind teilweise nicht beeinflussbar.

Es wurden wiederum 266 Baustellen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mit Sperrungen und Beschilderungen ausgestattet, welche sich ebenfalls in den Umsatzerlösen des Betriebes gewerblichen Art (BgA) darstellen.

Der Planumsatz konnte in diesem Bereich nicht erreicht werden (Plan 156 TEUR, Ist 131 TEUR).

Entgegen der vorherigen Jahre gab es im Januar/Februar 2021 einen starken Wintereinbruch sowohl in unserer Region, als auch in weiten Teilen von Deutschland.

Der Stadtpflegebetrieb war hierbei mit seinen 11 Einsatzfahrzeugen mit Winterdienst-ausrüstung sowie weiteren 4 Transportern für den manuellen Einsatz im Schichtbetrieb rund um die Uhr im Stadtgebiet Staßfurt im Einsatz.

Entsprechend bestehendem Winterdienstdokument der Stadt Staßfurt sowie einer Prioritätenliste wurde hier gehandelt.

Insgesamt fielen in diesem Zeitraum 3.475 Einsatzstunden der Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes an, hierin enthalten sind 556 Überstunden. Es wurden im Zuge des Winterdienstes ca. 265 Tonnen Salz verbraucht.

Der Stadtpflegebetrieb hält, wie auch in den Jahren zuvor, einen Bereitschaftsdienst vor, der in vielen Ausnahmesituationen sicher und schnell reagiert und somit die Stadt Staßfurt vor weiteren, größeren Schäden schützt.

Vandalismus und die allgemeine Zerstörungswut nehmen weiterhin zu. Wir verzeichnen Einsätze mit unterschiedlichsten Sachverhalten. Hier muss beispielhaft und zum wiederholten Male die vor einigen Jahren gebaute Bahnofsüberführung über mehrere Gleise mit 3 Treppenaufgangskonstruktionen sowie 3 Fahrstühlen benannt werden.

Täglich erfolgt eine Begehung durch einen Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes, um kleinere Verunreinigungen, Beschädigungen bzw. Hinterlassenschaften aufzunehmen.

Durch eine Reinigungsfirma erfolgt einmal im Monat eine Nassreinigung des Überganges, der Aufgänge und Fahrstühle. Gleichzeitig eine Glasreinigung der komplett mit Glas verkleideten Konstruktion. Trotzdem ist bereits nach kürzester Zeit von den durchgeführten Reinigungen nichts mehr zu sehen.

Die Glasverkleidungen wurden teilweise zerstört und in Folge zwischenzeitlich mit Blech verkleidet.

Täglich gibt es neue, illegale Graffiti. Trotz des Einsatzes von Videoüberwachungen durch die Stadt, gibt es hier keine Verbesserung.

Das Bild der gesamten Konstruktion und somit das Ansehen der Stadt, gerade im Bereich Bahnhof, leidet hierdurch sehr stark.

Die aktuellen Bereitschaftsstunden betrugen im Bereich der Hausmeister 17 Stunden.

Auch im zweiten Jahr der Coronakrise kam es zu Ausfallzeiten im Stadtpflegebetrieb, die natürlich die Leistungserbringung in den entsprechenden Bereichen beeinträchtigt haben.

Neben den allgemeinen **Hausmeisterleistungen** wurden in verschiedensten Einrichtungen der Stadt Staßfurt Renovierungsleistungen in einem Umfang von 408 Stunden durchgeführt.

Die Hausmeister wurden während und nach der Arbeitszeit, zum Beispiel bei Trauungen zur Objektsicherung oder zur Vor- und Nachbereitung von Wahlen, eingesetzt. Für die Objektsicherung bei Trauungen fielen 63 Stunden an.

Die 2 **Hallenwarte** mit Vollzeitbeschäftigung führten, wie auch in den beiden Jahren zuvor, entsprechende Aufgaben, wie Hallenaufsicht sowie Kontrollfunktion in der „Salzland-Sporthalle“ durch. Die Vollzeitbeschäftigung führten sie in der Woche aus und am Wochenende kam es zu weiteren Einsatzzeiten durch den stetigen Spielbetrieb (sicherlich; in Anbetracht der Coronakrise, gab es hier auch einige Spielabsagen). Trotzdem entstanden Überstunden, die in Ferienzeiten und der damit verbundenen Schließung der Halle abgebaut werden konnten oder durch den Einsatz von Springern. Weiterhin erfolgt nach dem notwendigen Wochenendeinsatz der Hallenwarte dann die Frühschichtbesetzung nicht mehr am Montagvormittag.

Nicht förderlich ist in diesem Zusammenhang die Nutzung des vorhandenen Gymnastikraumes als Aufenthaltsort für Zusammenkünfte mit Sponsoren, der Mannschaft und Gästen nach dem Spiel und die dortige Verköstigung mit Getränken und Speisen.

Es kam auch im Bereich der Hausmeister, Hallenwarte bzw. Sportanlagenverantwortlichen, im Zuge der Coronamaßnahmen und der somit verbundenen teilweisen Schließung bestimmter Einrichtungen, zu Tätigkeitsänderungen. So wurden die Mitarbeiter dieser Bereiche verstärkt bei Transporttätigkeiten, Renovierungsarbeiten, Umzügen, Installations- und Reinigungsleistungen sowie Reparaturarbeiten eingesetzt.

Bei den gebäudewirtschaftlichen Leistungen wurden bei den täglichen Arbeiten vorrangig Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt.

Im Bereich der Verwaltung und des **Gebäudemanagements** konzentrierten sich die ingenieurtechnischen Leistungen wiederum auf die Erarbeitung von technischen Lösungen, Kostenschätzungen, auf Reparaturen von Schäden sowie auf Ausschreibungen und Angebotserstellungen. Weiterhin erfolgte die Abwicklung und Koordinierung und dann Fertigstellung und Übergabe der einzelnen Maßnahmen der Stadt Staßfurt, beispielsweise für den „Neubau eines Gebäudekomplexes am „Großen Markt“, Bauteil II, hier: Ausstellung/Stadtarchiv/Bibliothek.

Diese Stundenaufwendungen/Umsatzerlöse wurden auf die Produktnummern der Stadtverwaltung objektbezogen gebucht.

Wie auch in den Jahren zuvor reichte das Budget nicht aus, um den vorhandenen Sanierungsstau an den Gebäuden und Einrichtungen komplett zu beheben bzw. die Investitionsmaßnahmen abzuwickeln.

Leider wird eine planmäßig vorbeugende Instandsetzung nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Stark III- und Stark V-Maßnahmen wurden durch die Mitarbeiter des Gebäudemanagements, die Baumaßnahmen *Umbau und energetische Sanierung der Grundschule „Ludwig Uhland“* in Staßfurt und die *energetische und allgemeine Sanierung des „Schulzentrums Nord“* (Plattenbau und Mehrzweckgebäude) in Staßfurt durchgeführt.

Der Neubau der Kita „Abenteuerland“ im Ortsteil Förderstedt konnte erfolgreich abgeschlossen werden und es erfolgte eine feierliche Übergabe an die Kinder.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt hatte im Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt 10.765 Stunden Ausfallzeiten, dies entspricht 1.345 Arbeitstagen.

Die Krankenquote, incl. Langzeitkranken und Freistellungen zur Pflege eines erkrankten Kindes, beträgt 7,06 % nach Kalendertagen bzw. 7,74 % nach Arbeitstagen. Hingegen beträgt sie ohne Berücksichtigung von Langzeitkranken und Freistellungen zur Pflege eines erkrankten Kindes 5,27 % nach Kalendertagen bzw. 5,87 % nach Arbeitstagen.

Es war ein erhöhter Koordinierungsaufwand zur Erledigung der Aufgaben nötig.

Mit der „Fachkraft Arbeitssicherheit“ wurden wiederum die verschiedensten Aufgabengebiete in Bezug auf Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, Brandschutz, Schulungen, Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durchgeführt.

Zur Vorbeugung von Krankheiten erfolgten Hepatitis-, Zeckenschutz- und Tetanusimpfungen, diese sind teilweise durch den Eigenbetrieb finanziert worden.

Notwendige Vorsorgeuntersuchungen wie Lärm, Hörentauglichkeit und Fahrtauglichkeit wurden durchgeführt.

Gleichzeitig kam es wiederholt zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements für Langzeiterkrankte.

In Arbeits- und Sicherheitsausschusssitzungen (ASA), - welche allerdings bedingt durch die Corona-Auswirkungen wiederum nicht regelmäßig durchgeführt werden konnten -, wurden und werden im Sinne des Gesundheits- und Arbeitsschutzes prophylaktischer Maßnahmen sowie gesetzlich geforderter Überprüfungen der Arbeitsmittel, Betriebsstätten und Anlagen besprochen, protokolliert und durchgesetzt.

Gemeinsam mit den Stadtwerken Staßfurt und den Technischen Werken Staßfurt führten wir im Zuge der betrieblichen Gesundheitsförderung einen Gesundheitstag durch. Als Thema wählten wir die Rückengesundheit. Verschiedenste Angebote, wie Haltungsanalyse, Fehlhaltungen der Wirbelsäule und alltagsnahe Bewegungen, wurden durch die Mitarbeiter dankend angenommen.

Im Berichtsjahr 2021 verbuchte der Stadtpflegebetrieb 5 Arbeitsunfälle/Verletzungen. Hierdurch entstanden 3 Krankmeldungen, verbunden mit 5 Krankentagen.

Die Unfälle/Verletzungen wurden in den Arbeitsschutzbelehrungen bzw. den Arbeitsschutzausschüssen ausgewertet.

Entgegen der Planung des Stadtpflegebetrieb Staßfurt zur Weiterführung der **Ausbildung** im anerkannten Beruf „Straßenwärter“, mit den Haupttätigkeitsgebieten Straßenunterhalt und -instandsetzung, Natur- und Landschaftspflege, Winterdienst, VKZ sowie Instandsetzungsarbeiten, zur allgemein bekannten Fachkräftesicherung, konnte in 2021 kein Auszubildender eingestellt werden. Trotz intensiver Suche ist es uns nicht gelungen, einen geeigneten Bewerber zu finden.

Die im Juni 2018 zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt und dem Betriebsleiter des Stadtpflegebetriebes festgelegten und unterzeichneten Zielvereinbarungen über die unterschiedlichsten Aufgabengebiete des Stadtpflegebetriebes, wurde weiter aktualisiert bzw. ergänzt.

Auf der Grundlage der grundsätzlichen Zielsetzungen wurden hier konkrete, generelle Leistungs- und Finanzziele zur Einhaltung des Budgets, Optimierung der Pflegebestände und dem Erreichen der vereinbarten Organisations- und Leistungsziele definiert.

Jede Auftragserweiterung/Aufnahme neuer Flächen zur Pflege, die Erweiterung des Aufgabenbestandes (z. B. Pflege und Reparatur von Bänken, Leerung von Papierkörben) und die Übernahme neuer Objekte, erhöhen den Aufwand und somit die Kosten.

Das zu vereinbarende Budget muss erhöht werden.

2. Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 32.707,62 EUR ab.

Wie auch in den Jahren zuvor, wurde eine kontinuierliche Analyse der Aufwendungen durchgeführt. Die konsequente Erneuerung der Technik im Fahrzeugpooling und der Einsatz multifunktionaler Technik führt zur effektiveren Ausnutzung der Arbeitsstunden.

Die befristete Einstellung von Arbeitnehmern (Krankenvertretung), trug dazu bei, die Umsatzerlöse zu erwirtschaften. Dies war nicht in allen Sparten möglich, bzw. durch die Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall (6 Wochen) sind Kosten entstanden, aber keine Umsatzerlöse erwirtschaftet worden.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Stadtpflegebetrieb Staßfurt wie folgt:	2021 In TEUR	2020 In TEUR
Zielvereinbarungen mit der Stadt Staßfurt	2.403	2.087
Gebäudemanagement	1.831	1.768
Erlösberichtigung	-3	-1
Einzelaufgaben	210	269
Leistungen Dritter	131	143
Gesamt	4.572	4.284

Im Geschäftsjahr 2021 wurden durchschnittlich 61 Mitarbeitende, davon 10 Angestellte und 51 gewerbliche Mitarbeiter, sowie 2 Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus befinden sich noch zwei Mitarbeitende in der Freiphase der Altersteilzeitregelung.

Wiederum erfolgte saisonbedingt im Stadtpflegebetrieb der Stadt Staßfurt der Einsatz von befristeten Mitarbeitern im Bereich der Grünflächenpflege, um gerade in der Wachstumsperiode bzw. dann auch zum Laubfall - mit der damit verbundenen Entsorgung-, eine kleine Unterstützung im großen Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes, hier dem Bereich Grünflächenpflege, zu erhalten. Wie auch schon im Jahr 2020 wird diese Besetzung immer schwieriger, weil einfach kein geeignetes Personal mehr zur Verfügung steht bzw. das Interesse fehlt, bei hohen Temperaturen oder auch Wind und Regen von früh bis zum späten Nachmittag diese Arbeiten vor Ort auszuführen.

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf 2.442 TEUR (Vorjahr 2.341 TEUR) sowie für soziale Abgaben und Altersversorgung auf 596 TEUR (Vorjahr 551 TEUR). Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Tariflichen Lohnsteigerungen gab es im April 2021 in Höhe von 1,40 % und wurden aus dem vorhandenen Budget finanziert.

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die tatsächlichen Personalkosten eine Unterschreitung in Höhe von 124 TEUR aus. Diese resultiert im Wesentlichen aus einer nichtbesetzten Hausmeisterstelle und einem geringeren Aufwand aus der Nichteinsatzfähigkeit von Langzeitkranken, eine geplante Saisonkraft wurde nicht besetzt und die Nichtbesetzung der Ausbildungsstelle.

3. Vermögens- und Finanzlage

Das Eigenkapital erhöht sich, bedingt durch den Jahresüberschuss (32,7 TEUR), von 356,1 TEUR auf 388,8 TEUR. Die Bilanzsumme verändert sich unwesentlich auf 694,4 TEUR (693,5 TEUR im Vorjahr).

Entsprechend der geplanten Investitionsmaßnahmen sind im Geschäftsjahr 2021 Maschinen und Geräte angeschafft worden. Diese gelten als Ersatzinvestition, sie sind auf dem neuesten Stand der Technik ausgestattet, was zu einer kontinuierlicheren Arbeit im Geschäftsjahr geführt hat.

Die übrigen Rückstellungen berücksichtigen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Finanzlage des Stadtpflegebetriebes Staßfurt war im Geschäftsjahr 2021 geordnet, die Liquidität war jederzeit gewährleistet.

Finanzbeziehungen mit der Stadt Staßfurt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, Serviceverträge sowie Einzel- bzw. Sonderaufträge.

4. Chancen und Risiken

Durch die Beantragung von AGH-Maßnahmen, die leider sowohl in Menge als auch Qualität rückläufig sind, fallen Leistungen aus dem Leistungsumfang des Stadtpflegebetriebes Staßfurt heraus. Abzüglich dieser AGH-Maßnahmen werden auch die verbleibenden Aufgaben für den Stadtpflegebetrieb Staßfurt schwer bzw. nicht umfänglich zu erbringen sein, so dass hier immer eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch und dem Möglichen bestehen wird. Die Stadt Staßfurt muss Vorgaben erarbeiten, die der Politik und den Finanzen Rechnung tragen, was ein schweres Unterfangen ist.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt versucht, durch weitere Optimierung der Leistungen, den Einsatz noch effizienterer Technik und eine weitere Spezialisierung der Mitarbeiter in den entsprechenden Bereichen (Grün, Straße, Hausmeister), seinen Beitrag zu leisten.

Die Akquise, das Anbieten unserer Leistungen auch für Dritte, zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen und die noch bessere Auslastung unserer Technik, sind wichtige Punkte die betrachtet werden müssen. Allerdings stehen an erster Stelle die Arbeiten im Rahmen der Zielvereinbarungen und Budgetzuweisungen.

Wie bereits in vorherigen Berichten erläutert, stellt die derzeit noch akribische Erfassung der Stunden und Leistungen sowie deren Weiterbearbeitung bis hin zur Abrechnung (dies erfolgt derzeit noch mit handschriftlich ausgefüllten Tageszetteln, die in mehreren Schritten von verschiedensten Personen geprüft, gesichtet und bearbeitet werden, bis hin zum aufwendigen Einpflegen in Excel-Tabellen), sich als schwierig und nicht zielführend dar. Hier besteht Handlungsbedarf bzw. Verbesserungsbedarf z. B. durch den Einsatz neuer Abrechnungsprogramme. Nachdem uns nun für das Aufgabengebiet Baumpflege/Baumkontrolle ein neues Softwareprogramm zur Erfassung zur Verfügung steht und hier die Bearbeitung funktioniert, ist der nächsten Schritt eine Weiterführung und Erweiterung dieses Programmes für die komplette Arbeitsorganisation, Planung, Kalkulation, Erkennung von Kapazitätsengpässen, für eine optimale Aussagefähigkeit über Arbeiten, Mengen u. s. w., bis hin zur Abrechnung für den Bereich Bäume, Grünflächenbearbeitung, Straße und die Hausmeisterleistungen.

5. Ausblick

Die Serviceverträge und Sonderleistungen werden neu abgestimmt und vereinbart. Dies ist teilweise schon erfolgt, muss allerdings mit allen FD abgeschlossen werden.

Mit der neuen Zielvereinbarung hat der Stadtpflegebetrieb Staßfurt eine eindeutige Grundlage für das Handeln erwirkt. Die Zielvereinbarung wird jährlich angepasst.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wird anhand der finanziellen, personellen und technischen Möglichkeiten prüfen, welche Aufgaben/Leistungen ausgeführt werden können.

Nach wie vor sehen wir in der Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine nicht zu unterschätzende Aufgabe und somit großes Potential bei der Leistungserbringung. Ein vertrauensvoller Umgang, Ermahnungen und auch Lob sollen eine Einheit bilden. Der Umgang mit Befindlichkeiten der Belegschaft in betrieblichen Aktionen, in privaten

Situationen und in der Außenwirkung bei Lob und Kritik sind für die Betriebsleitung und die Teamkoordinatoren eine stetige Herausforderung bei der täglichen Arbeit.

Das Thema Personal, Personalfindung und Personalentwicklungsplanung hat im Stadtpflegebetrieb Staßfurt, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, höchste Priorität.

Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der Belegschaft (Personalrat) gestaltet sich vertrauensvoll und dient den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Betriebes gleichermaßen.

Die Leistungen des Stadtpflegebetriebes Staßfurt werden außerhalb teilweise anerkannt und auch öffentlich gelobt.

Leider wissen viele Menschen nicht, wie groß doch das Aufgabengebiet des Stadtpflegebetriebes ist!

Der Personalstamm für die einzelnen Bereiche ist beschränkt und überschaubar. Es ist für uns nicht möglich, gleichzeitig überall zu arbeiten bzw. in bestimmten Situationen, wie starkem Wintereinbruch und hohem Wachstum nach Regen und Wärme, sofort überall unsere Leistungen zu erfüllen.

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt möchte in seinen Leistungsbereichen weiterhin zur Verschönerung des Stadtbildes, zur Verkehrssicherheit, für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen sowie den Friedhöfen, in den städtischen Objekten und bei Stadt- und Dorffesten im Rahmen der Daseinsfürsorge einer Kommune seinen Beitrag leisten.

Aus der Beurteilung der Eigenbetriebsleitung ergibt sich, dass einerseits aus dem Leistungsspektrum und andererseits begründet in der betrieblichen Struktur und im internen Krisenmanagement, bisher für den Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2022 keine wesentliche Beeinflussung durch die Covid-19-Pandemie oder den Krieg in der Ukraine erkennbar ist.

„Wir für eine saubere Stadt“

Staßfurt, den 04.07.2022

Stadtpflegebetrieb Staßfurt
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Ingo Brüggemann
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 19 EigBG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 14. Juli 2022

ECOVIS WSLP GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Torsten Köhler

Wirtschaftsprüfer



RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. SITZ UND BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Staßfurt.

Die Betriebssatzung wurde am 25. September 1998 gefasst, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staßfurt am 9. Dezember 1998. Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss des Stadtrates vom 15. September 2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Staßfurt am 21. September 2011.

2. ORGANE DES EIGENBETRIEBES UND BESCHLÜSSE

Gemäß der Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebes der Betriebsleiter und der Betriebsausschuss.

a) Betriebsleiter

Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

b) Betriebsausschuss

Gemäß § 5 der Betriebsatzung hat der Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss zu bilden. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben Mitgliedern des Stadtrates sowie drei Vertretern des Eigenbetriebes. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Im Berichtsjahr fanden drei Betriebsausschusssitzungen statt, auf denen unter anderen folgende wesentliche Beschlüsse gefasst wurden:

- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 (Sitzung 15. September 2021),
- Beschluss über die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2020 (Sitzung 15. September 2021),
- Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 (Sitzung 15. September 2021),
- Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 (Sitzung 15. September 2021),

- Beschluss über Bestellung der ECOVIS WSLP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahres 2021 (Sitzung 1. Dezember 2021).

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

Die Geschäftsführung obliegt seit dem 1. September 2017 dem Betriebsleiter Herrn Ingo Brüggemann, Staßfurt. Der Eigenbetriebsleiter wird durch den technischen Leiter und Teamkoordinator Straße Herrn Rainer Busse vertreten.

Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben selbständig und ist für die betriebswirtschaftliche Lenkung und das Betriebsergebnis verantwortlich.

4. STAMMKAPITAL

Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung EUR 0,00.

5. SONSTIGES

Offenlegung

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA ist der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, Verwendung des Jahresergebnisses, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes ortsüblich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt (Salzlandbote) Nr. 472 vom 29. Oktober 2021. Die Ersatzbekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 1. November 2021 bis 12. November 2021 in den Räumen der Stadtwerke Staßfurt GmbH.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnissen gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Sonstige finanziellen Verpflichtungen

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen i.S.d. § 285 Nr. 3 HGB, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind, verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebes im Anhang.

Steuerliche Verhältnisse

Der als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt geführte Stadtpflegebetrieb dient gemäß seinem Aufgabenbereich überwiegend der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. In diesem Bereich ist der Stadtpflegebetrieb Staßfurt nach § 4 Abs. 5 KStG weder umsatzsteuer-, körperschaftsteuer-, noch gewerbesteuerpflichtig.

Der Eigenbetrieb ist vorrangig im Auftrag der Stadt Staßfurt tätig.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 besteht für die Tätigkeit zur Erzielung von Umsatzerlösen aus nicht hoheitlichen Tätigkeiten innerhalb des Eigenbetriebes ein Betrieb gewerblicher Art.

Die letzte steuerliche Außenprüfung erfolgte für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2018. Die durchgeführte Außenprüfung hat nicht zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen geführt.

Steuererklärungen wurden bis 2020 abgegeben und entsprechend veranlagt.

Wichtige Verträge

Zielvereinbarung

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadt Staßfurt am 28. Juni 2018 eine Vereinbarung getroffen in der die Leistungs- und Finanzziele für den Eigenbetrieb definiert, Kennzahlen zur qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung beschrieben und messbare Zielerreichungsgrade vereinbart werden. Eine Überarbeitung der Zielvereinbarung aus dem Jahre 2018 erfolgte im abgelaufenen Jahr. Die aktuell gültige Zielvereinbarung datiert vom 31. Juli 2020.

Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH am 28. August 1998, einschließlich der 1. Vertragsanpassung vom 1. Februar 2005 und der 2. Vertragsanpassung vom 1. März 2011, abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde. Wir verweisen hierzu auf die Feststellungen und Empfehlungen zu Punkt 4.2 des Prüfberichtes der Kassenprüfung des Stadtpflegebetriebes vom 1. September 2020 des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Staßfurt. Der Sachverhalt befindet sich im Prozess der inhaltlichen und rechtlichen Prüfung bzw. Würdigung des vorliegenden vertraglichen Tatbestandes.

Fahrzeugpoolingvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Nutzung diverser Fahrzeuge am

13. Februar 2007, einschließlich der 1. Ergänzung vom 4. Februar 2011 sowie der 2. Ergänzung vom 19. Oktober 2011, abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist abhängig vom jeweiligen Fahrzeug, beträgt aber mindestens 6 Jahre ab Erstzulassung.

Dienstleistungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Personalabrechnung und Betreuung durch die Technische Werke Staßfurt GmbH; Staßfurt, am 18. Januar 2011 abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und kann anschließend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die letzten Änderungen erfolgten mit Wirkung zum 1. Januar 2020, zum 1. August 2020 und zum 1. September 2021.

IT-Dienstleistungsvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Technische Werke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Durchführung von IT- Dienstleistungen und die Vermietung von IT-Gegenständen durch die Technische Werke Staßfurt GmbH am 31. März 2009, einschließlich Zusatzvereinbarung vom 29. März 2011, abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und kann anschließend mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Mietvertrag

Der "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt hat mit der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Staßfurt, einen Vertrag über die Vermietung von Büroräumen, diverser Funktionsräume und verschiedener Außenanlagen an den Eigenbetrieb am 1. September 2005, einschließlich der Änderungen vom 1. September 2005, 1. Januar 2007, 1. Juni 2008 und der Ergänzungen vom 22. August 2011 sowie 20. Januar 2016, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr.

WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Leistungen im Auftrag der Stadt Staßfurt als Auftragnehmer bzw. in Kooperation mit Fremdbetrieben.

Folgende Dienstleistungen und Aufgaben sind für die Ämter als Einzel- oder Dauerauftrag zu sichern und in Einzelaufträgen oder Losgrößen auf der Basis von Leistungspreisen oder kalkulatorisch abzurechnen:

- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wege, Plätze und Straßen,
- Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze,
- Pflege von Sportanlagen,
- Durchführung von Transportleistungen,
- Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrsleiteinrichtungen,
- Instandhaltung von Buswartehallen,
- Instandhaltung von städtischem Mobiliar/Bänken und Papierkörben,
- Gefahrenabwehr,
- Gebäudeunterhaltung,
- Reinigungsmanagement,
- Hausmeisterleistungen,
- Hallenwarte,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Investitionsleistungen,
- Friedhöfe,
- Sonderaufgaben,
- Gebäudemanagement,
- Baumkontrolle sowie
- Baumpflege.

Darüber hinaus können Geschäfte getätigt werden, die unmittelbar oder mittelbar den Betriebsgegenstand fördern sowie ihn wirtschaftlich berühren.

Der Eigenbetrieb ist vorrangig für die Stadt Staßfurt tätig. Dabei sind die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen in der Betriebssatzung festgelegt.

**Fragenkatalog zur Prüfung gemäß § 53 HGrG nach IDW PS 720 für den
„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt, Staßfurt**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Satzung des Eigenbetriebes regelt die wesentlichen Zuständigkeiten von Betriebsausschuss und Betriebsleiter.

Eine Betriebsordnung wurde nicht erlassen. Die Verwaltungsanordnungen der Stadt Staßfurt, welche für den Eigenbetrieb bindend sind, dienen als schriftliche Weisungen.

Überwachungsorgane sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat.

Der Stadtrat entscheidet über die Betriebssatzung, den Wirtschaftsplan, die Entlastung des Betriebsleiters und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, sieben Stadträten, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie einem beratenden Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt.

Unserer Auffassung nach entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen erfolgte im Wirtschaftsjahr 2021 eine Stadtratssitzung mit Inhalten zum Eigenbetrieb.

Im Berichtsjahr fanden vier ordentliche Betriebsausschusssitzungen statt. Über die Sitzungen wurden jeweils Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes war nach den uns erteilten Auskünften in keinem entsprechenden Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Eigenbetrieb verzichtet unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge des Betriebsleiters. Die Betriebsausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vom Eigenbetrieb auskunftsgemäß keine Aufwandsentschädigungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein den Bedürfnissen des Betriebes entsprechender aktueller Organisationsplan und Stellenbeschreibungen liegen vor. Aus den Stellenbeschreibungen sind die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vom Organisationsplan abweichende Verfahrensweisen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Grundsätze zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption sind in einer Dienstanweisung vom 27. Oktober 2010 erfasst.

Bei Auftragsvergaben richtet sich der Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Vergabeordnung.

Vergaben und Verträge ab einem festgelegten wertmäßigen Volumen werden durch den Betriebsausschuss selbst beschlossen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Zustimmungsbedürftige Geschäfte werden in der Satzung geregelt. Darüber hinaus gelten die Dienstanweisungen der Stadt Staßfurt. Im Bereich des Personalwesens gelten die Regelungen des Tarifrechtes.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung haben wir nicht feststellen können.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst.

Jährlich werden Wirtschaftspläne erstellt. Als weitere Pläne werden Investitionspläne, Personalstellenpläne, ein Vermögensplan sowie kurz- und langfristige Finanzpläne aufgestellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine entsprechende Analyse findet in der Regel vierteljährlich im Rahmen eines Controlling-Berichtes und der Berichterstattung an den Betriebsausschuss statt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle ist gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Trifft nicht zu.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Bei der Rechnungslegung der Entgelte wurden keine Mängel im Forderungsmanagement festgestellt.

Die Tätigkeiten im Auftrage der Stadt Staßfurt im Rahmen einer Zielvereinbarung werden zeitnah und regelmäßig in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controlling als ein gesonderter Bereich ist im Eigenbetrieb nicht installiert. Für den Eigenbetrieb werden die Controlling-Instrumente des kaufmännischen Betriebsführers eingesetzt. Dies entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit denen Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat Frühwarnsignale definiert, die geeignet sind, latente Risiken frühzeitig zu erkennen. Hierzu nutzt die Betriebsleitung ein Risikohandblatt. Identifizierte Risiken werden hierbei

zusammengefasst und nach einer Bewertungsskala unter Berücksichtigung möglicher Schadenshöhen und Eintrittswahrscheinlichkeiten beurteilt

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Angesichts der Größe und Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes halten wir diese Maßnahmen grundsätzlich für geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Punkt a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Anhaltspunkte, dass eine Anpassung nicht entsprechend dem Geschäftsumfeld und den Geschäftsprozessen erfolgt, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte /Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Trifft nicht zu.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Trifft nicht zu.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Trifft nicht zu.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Trifft nicht zu.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Trifft nicht zu.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Interne Revision existiert im Eigenbetrieb nicht.

Teile der internen Revision werden im Rahmen der Betriebsführung wahrgenommen. Die interne Revision des kaufmännischen Betriebsführers führte auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfungen bei dem Eigenbetrieb durch.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Trifft nicht zu, vgl. Punkt 6 a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Für Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die nach Satzung der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, lagen nach unseren Erkenntnissen die entsprechenden Zustimmungen vor.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung oder bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen wurden angemessen geplant und geprüft. Grundlage bildet der Investitionsplan. In Abhängigkeit des Wertumfanges erfolgen die Investitionen auf der Basis von Ausschreibungen oder Einholung von Angeboten. Bestellwesen und Auftragsvergabe sind in einer Dienstanweisung geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionstätigkeit wird fortlaufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich nach unseren Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Kreditlinien wurden im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Wirtschaftsjahr 2021 Überprüfungen durchgeführt; es wurden keine Feststellungen getroffen

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vergleichsangebote werden grundsätzlich in ausreichendem Maße eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet. Dazu liegen ihm schriftliche Quartalsberichte vor, die mündlich erläutert werden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Quartalsberichte (im Vergleich zum Wirtschaftsplan) vermitteln grundsätzlich einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine zeitnahe Unterrichtung des Betriebsausschusses über wesentliche Vorgänge, insbesondere Fragen der Ertrags- und Liquiditätslage, erfolgt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Feststellungen im Berichtszeitraum nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Berichterstattungen zu besonderen Themen erfolgten im Berichtsjahr seitens des Betriebsausschusses nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine eigene D&O-Versicherung wurde durch den Eigenbetrieb nicht abgeschlossen. Die von der Stadt Staßfurt abgeschlossene Vermögenseigenschadenversicherung (Kommunaler Schadenausgleich - KSA) schließt die Eigenbetriebe ein.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend zu niedrige oder zu hohe Bestände bestehen nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven bestehen nicht. Auch eine Überbewertung des Vermögens konnten wir nicht feststellen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?
Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft weist eine Eigenkapitalquote von 56,1 % (Vorjahr: 51,3 %) aus. Das mittel- und langfristige Fremdkapital beträgt 25,7 %.

Langfristig gebundene Vermögenswerte werden in ausreichendem Umfang langfristig finanziert. Das Anlagevermögen ist vollständig durch langfristiges Fremdkapital und Eigenkapital gedeckt.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Trifft nicht zu.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält Finanzmittel der Stadt Staßfurt im Wesentlichen aus der Bezahlung der Rechnungen für die wirtschaftliche Tätigkeit.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Berichtsjahr wird ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 33 ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ist der Gewinnverwendungsvorschlag – Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen – mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufspaltung des Betriebsergebnisses nach Segmenten weist entsprechend der Spartenrechnung des Eigenbetriebes für alle Bereiche im Berichtszeitraum einen Überschuss bzw. ein ausgeglichenes Ergebnis auf.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung des Eigenbetriebes unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht alle Einzel- und Gemeinkosten (z.B. aufwandswirksame Zuführung von sonstigen Rückstellungen) exakt den einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden. Die fehlende Aufschlüsselung führt zu Verschiebungen innerhalb der Spartenrechnung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch die erstmaligen Umsatzerlöse für die Baumpflege eines kompletten Jahres entscheidend geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Staßfurt werden auf der Grundlage von kalkulierten Leistungskatalogen des Stadtpflegebetriebes im Rahmen einer Zielvereinbarung abgerechnet.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuerlich- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Trifft nicht zu.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben wir im Geschäftsjahr 2021 nicht feststellen können.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Trifft nicht zu, vgl. a).

Dennoch werden grundsätzlich in allen Bereichen Kosteneinsparungen angestrebt.

Darüber hinaus wurden die Kalkulationen entsprechend der gestiegenen Personalkosten angepasst.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Trifft nicht zu.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage bestehen u.a. darin, im Rahmen von Synergieeffekten die sonstigen Aufgaben gegenüber Dritten zu erhöhen. Die Optimierung der Nutzung von Technik und Personal sowie die Optimierung der Transportwege sollen gemeinsam mit der Leistungssteigerung zu nachhaltigen positiven Ergebnissen führen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.